

Telefon: 0 233- 92867

Telefax: 0 233- 27896

Bekanntgabe der neuen Antikorruptionsrichtlinie

und

Überarbeitung der Regelungen zur Annahme von Einladungen und Geschenken

Antrag Nr. 08- 14 / A 04414 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 03.07.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 13251

Anlagen

1. Antikorruptionsrichtlinie
2. Antrag Nr. 08- 14 / A 04414 vom 3. Juli 2013
3. Schreiben des Gesamtpersonalrats vom 25. Juli 2013

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19. Februar 2014
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1. Die neue Antikorruptionsrichtlinie.....	4
1.1 Neuer Name: Antikorruptionsrichtlinie.....	5
1.2 Einheitliches Regelwerk.....	5
1.3 Vereinfachte Systematik.....	5
1.4 Erhöhung der Wertgrenze und Gleichlauf von Sachzuwendungen, Freikarten und Gutscheinen.....	6
1.5 Bewirtungen.....	6
1.6 Veranstaltungen.....	7
1.7 Voraussetzungen für die Zustimmungen.....	8
1.8 Fazit.....	9
2. Behandlung des Antrags der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL.....	9
2.1 Einheitliches Regelwerk und Veröffentlichung im Intra- und Internet.....	9
2.2 Ausschluss von Einladungen mit höherem Wert.....	9
2.3 Beteiligung der bzw. des Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten.....	9
2.4 Bewirtungen bei Veranstaltungen im dienstlichen Interesse.....	10
2.5 Zuständigkeit für die Erarbeitung.....	10
2.6 Freiwillige Selbstverpflichtung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder.....	10
II. Antrag des Referenten	11
III. Beschluss	11

Telefon: 0 233- 92867

Telefax: 0 233- 27896

Bekanntgabe der neuen Antikorruptionsrichtlinie

und

Überarbeitung der Regelungen zur Annahme von Einladungen und Geschenken

Antrag Nr. 08- 14 / A 04414 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 03.07.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 13251

Anlagen

1. Antikorruptionsrichtlinie
2. Antrag Nr. 08- 14 / A 04414 vom 3. Juli 2013
3. Schreiben des Gesamtpersonalrats vom 25. Juli 2013

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19. Februar 2014

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Beschlussvorlage gibt dem Stadtrat die neue **Antikorruptionsrichtlinie (Anlage 1)** bekannt und behandelt gleichzeitig den **Antrag** Nr. 08- 14 / A 04414 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL, Herrn Stadtrat Dr. Florian Roth, Frau Stadträtin Gülseren Demirel und Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl vom 3. Juli 2013 (**Anlage 2**), der lautet wie folgt:

„1) Die Verwaltung wird gebeten, dem Stadtrat erweiterte und modifizierte 'Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken' vorzulegen. Dabei sollen folgende Aspekte bei der Überarbeitung beachtet und geklärt werden:

a) Die Regeln für städtische Beschäftigte und für berufsmäßige Stadtratsmitglieder (Referenten/Referentinnen und Bürgermeister/innen) sowie die einschlägigen Regelungen etwa aus der Gemeindeordnung werden mit dem Ziel höherer Transparenz und besserer Lesbarkeit in einem einheitlichen (im Internet veröffentlichten) Regelwerk zusammengefasst.

b) In Zukunft muss ausgeschlossen werden, dass Einladungen z.B. von Unternehmen (incl. Fahrt- und Übernachtungskosten) mit einem höheren Wert angenommen werden dürfen (insbesondere wenn es sich um repräsentative Termine und nicht um

aktive Teilnahme wie bei Vorträgen auf Kongressen handelt).

c) Es ist klarzustellen, dass Fälle, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, in Konsens und mit Mitzeichnung der Antikorruptionsbeauftragten entschieden werden (und ggf. auch unter Einschaltung des Ältestenrats).

d) Es wird geprüft, inwiefern bei Einladungen auf Veranstaltungen im dienstlichen Interesse (etwa auf Kongressen, bei Tagungen oder in Arbeitsgruppen) eine unbürokratische Regelung bez. der Genehmigung unentgeltlicher Bewirtung zielführend wäre.

Bei der Erarbeitung modifizierter Richtlinien wird federführend die Antikorruptionsbeauftragte tätig werden und sich dabei mit der Rechtsabteilung, den juristisch zuständigen Stellen außerhalb der Stadtverwaltung sowie mit dem Ältestenrat abstimmen.

2) Im Zuge der Neuregelung für städtische Beschäftigte und berufsmäßige Stadtratsmitglieder wird eine freiwillige Selbstverpflichtung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder formuliert. Sie soll die Ablehnung unangemessener Geschenke und Einladungen sowie die Offenlegung wesentlicher Informationen zur beruflichen Situation (mit dem Ziel der Transparenz über potentielle Interessenüberschneidungen) regeln.“

Die **Antragsbegründung** lautet unter anderem:

„(...) Ziel dieses Antrags ist, dass die Regelungen in Zukunft u.a.

transparenter (was die Veröffentlichung der Regelungen für berufsmäßige Stadtratsmitglieder im Internet als Teil der allgemeinen Richtlinien für alle Beschäftigten – statt wie in der Vergangenheit als nicht veröffentlichte Anweisung des Oberbürgermeisters)

klarer (was den Ausschluss der Annahme von Einladungen mit höherem Geldwert durch berufsmäßige Stadtratsmitglieder sowie die Entscheidungskompetenz angeht)

gerechter (was eine gewisse Angleichung der Regelungen für berufsmäßige Stadtratsmitglieder, Beschäftigte und – als freiwillige Selbstverpflichtung – auch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder betrifft)

gestaltet werden. (...)“

Der **Gesamtpersonalrat** hat sich mit Schreiben vom 25. Juli 2013 (**Anlage 3**) an die Gesamtstädtische Antikorruptionsbeauftragte ebenfalls zu einer Überarbeitung der Regelungen zur Annahme von Einladungen und Geschenken geäußert:

Die Richtlinien seien ein umfangreiches und strenges Regelwerk, das aufgrund seiner Kompaktheit teilweise an Transparenz zu wünschen übrig lasse. Es sei sehr stark von

dem Gedanken der Strafbarkeit und von der Idee, durch Androhen von Strafe Korruption zu verhindern, geprägt. Insbesondere fehle ein formuliertes Bekenntnis zu einem wertekonformen Verhalten, das von der Stadtspitze bis zu den Mitarbeitern gelte.

Der Gesamtpersonalrat hebt hervor, dass er den Großteil der Regelungen für absolut sinnvoll halte, sich aber eine bessere Erläuterung und insgesamt eine Änderung der Tonart wünsche, um hierdurch für mehr Akzeptanz zu sorgen. Daneben unterstütze der Gesamtpersonalrat den vorliegenden Stadtratsantrag mit dem Vorschlag einer Handlungsempfehlung (Ehrenkodex) für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und bedauere die bisherige Abweisung entsprechender Anträge. Der Gesamtpersonalrat betont die aus seiner Sicht große Bedeutung eines solchen Bekenntnisses der Stadtspitze als Zeichen an die Belegschaft zur sauberen Stadt und sieht darin einen wichtigen Schritt zu mehr Akzeptanz und Verständnis für die Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Stand Juli 2007.

Die Antikorruptionsstelle war seit März 2013 mit der Überarbeitung der derzeit noch geltenden Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (im Folgenden: Richtlinien 2007) befasst. Die Neufassung heißt nun „Antikorruptionsrichtlinie“. Dabei berücksichtigte sie alle Erfahrungen und Anregungen aus dem Umgang mit ihnen. Es erfolgte eine umfassende Einbindung aller einschlägigen Stellen, insbesondere der Antikorruptionsbeauftragten der Referate und Eigenbetriebe sowie des städtischen Datenschutzbeauftragten. Außerdem erfolgte eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft München.

Die vorliegende Stadtratsvorlage zur Bekanntgabe der neuen Antikorruptionsrichtlinie und zur gleichzeitigen Behandlung des oben genannten Antrags konnte – auch aufgrund der gewünschten Vorberatung im Ältestenrat vom 14. Februar 2014 – erst als Nachtrag zur Vollversammlung am 19. Februar 2014 angemeldet werden.

Herr Stadtrat Dr. Roth war mit der Terminverlängerung einverstanden.

Die Behandlung des oben benannten Antrags erfolgt bezüglich Ziff. 2 des Antrags durch das Direktorium, Rechtsabteilung, das bereits die Beschlussvorlage Nr. 08-14/V 09736 zum Thema Ehrenkodex für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder verfasst hat (Beschluss des VPA vom 12. Dezember 2012).

Im Folgenden wird zunächst unter Ziff. 1 die neue Antikorruptionsrichtlinie vorgestellt und unter Ziff. 2 der oben benannte Antrag behandelt.

1. Die neue Antikorruptionsrichtlinie

Die Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen gehören zu den wichtigsten Instrumenten der städtischen Korruptionsprävention. Sie konkretisieren das für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geltende beamtenrechtliche (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) bzw. tarifvertragliche (§ 3 Abs. 2 TVöD) Annahmeverbot. Ohne sie dürften die Beschäftigten gar nichts annehmen, jede noch so kleine Zuwendung

wäre zustimmungspflichtig. Für die städtischen Beschäftigten sind sie daher eine wichtige Handlungshilfe und zugleich der Inbegriff der Antikorruptionsarbeit der Landeshauptstadt München.

2007 erfolgte die letzte Überarbeitung der ursprünglich 2001 erstellten Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Ab Beginn dieses Zeitraums haben die Gesamtstädtische Antikorruptionsbeauftragte, die Antikorruptionsstelle und die Antikorruptionsbeauftragten in den Referaten und Eigenbetrieben ihre Erfahrungen im Umgang mit den Richtlinien bewusst gesammelt und hinterfragt. Es war allen Beteiligten bewusst und ein Anliegen, dass unsere Richtlinien nicht in Stein gemeißelt, sondern im Sinne einer lernenden Verwaltung Veränderungen und Verbesserungen zugänglich sein müssen.

Das Ergebnis der aktuellen Überarbeitung halten Sie nun in den Händen. Vieles hat sich verändert, es liegt nun ein einheitliches, klar strukturiertes, übersichtliches und nach Einschätzung der Beteiligten praxisgerechtes Regelwerk vor.

1.1 Neuer Name: Antikorruptionsrichtlinie

Der Titel „Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken“ war sehr lang, was dazu führte, dass dieses Regelwerk allgemein schlicht „Richtlinien“ genannt wurde. Nun heißt dieses Papier kurz und knapp „Antikorruptionsrichtlinie“ – denn darum geht es im Kern.

1.2 Einheitliches Regelwerk

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein einheitliches Regelwerk.

Da Vorgaben des Oberbürgermeisters zur Annahme von Zuwendungen Ausfluss seines Weisungsrechts sind, gilt die Antikorruptionsrichtlinie für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt München einschließlich der städtischen Eigenbetriebe sowie für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder.

Allerdings gilt die Antikorruptionsrichtlinie weder für die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister noch für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Der Oberbürgermeister ist rechtlich nicht deren Vorgesetzter.

1.3 Vereinfachte Systematik

Die Regelungsstruktur wurde neu gestaltet. Entsprechend den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben gilt weiterhin das grundsätzliche Annahmeverbot (§ 3 Abs. 1) und sind alle denkbaren Zuwendungen einer Zustimmung zugänglich. Dafür gelten nach wie vor strenge Voraussetzungen (§ 5). Die Antikorruptionsrichtlinie bleibt hinsichtlich der Annahme von Geld bei dem Verbot (§ 3 Abs. 3).

Die Erfahrungen zeigen, dass eine Zustimmungsmöglichkeit und damit der entscheidende Filter bei den für die Zustimmung zuständigen Stellen eine bessere, für den Verwaltungsablauf praktikablere, dem Einzelfall gerechter werdende und insbesondere für die Beschäftigten akzeptablere Lösung darstellt als absolute Verbote.

Die Annahme einzelner, häufig auftretender, aber im Ergebnis unproblematischer Zuwendungen ist auch nach der Antikorruptionsrichtlinie ohne vorherige Zustimmung erlaubt (§ 4).

Die Antikorruptionsrichtlinie enthält alle materiellen Regelungen und gibt eine klare Struktur vor – entweder ist die Zuwendung nach § 4 erlaubt oder es ist eine Zustimmung nach § 5 erforderlich. Die Annahme von Geld bleibt verboten.

Das damals neue Register der Richtlinien 2007 ist entbehrlich. Die darin enthaltene Auflistung vieler einzelner Zuwendungen mit teilweise zusätzlichen Ausführungen zur Zustimmungsfähigkeit sollte für Vereinfachung und Praxisfreundlichkeit sorgen, erfüllte diese Erwartung aber leider nicht, sondern erzeugte im Gegenteil Irritationen.

Durch die Vereinfachung der Systematik, den Verzicht auf ein Register und durch sprachliche Präzisierung ist die Antikorruptionsrichtlinie nur noch fünf A4-Seiten lang. Handlicher Umfang und Übersichtlichkeit sollten für Anwenderfreundlichkeit sorgen.

1.4 Erhöhung der Wertgrenze und Gleichlauf von Sachzuwendungen, Freikarten und Gutscheinen

Die Wertgrenze, bis zu der einmalige Sachzuwendungen pro Person und Kalenderjahr ohne vorherige Zustimmung erlaubt sind, wurde von 15 Euro auf 25 Euro erhöht. Die letzte Festsetzung der Wertgrenze erfolgte 2002. Die moderate Erhöhung auf 25 Euro im Jahr 2014 ist angesichts dieses langen Zeitraums angemessen. Zudem kann dadurch weiterhin der Ausschluss der Möglichkeit einer nachträglichen Zustimmung erhalten bleiben. Für eine (nachträgliche) Zustimmung zu Sachzuwendungen, die einen Wert von 25 Euro übersteigen, gibt es im Regelfall keine vertretbaren Gründe.

Die Wertgrenze gilt auch für Zuwendungen, die von mehreren Personen zusammen erfolgen (sogenannte Sammelgeschenke). Die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe (z.B. der Elternschaft einer Schulklasse) wird der Personengruppe zugerechnet und sperrt diese für weitere Zuwendungen (z.B. an die Lehrkräfte) im Kalenderjahr.

Mehrere Sachen, zum Beispiel vier Weinflaschen, gelten als eine einheitliche Zuwendung. Sie sind bei der Ermittlung des Wertes insgesamt zu berücksichtigen und nicht zu splitten: Nicht die eine Flasche kann genommen werden, weil im Wert unter 25 Euro, sondern alle vier Flaschen müssen zurückgewiesen werden.

Zusammen mit der Erhöhung der Wertgrenze wurden Freikarten und Gutscheine den Sachzuwendungen gleichgestellt. Auch diese können bis zu einem Wert von 25 Euro ohne vorherige Zustimmung angenommen werden.

Die früher erforderliche und im Einzelfall oftmals schwierige und wenig sachgerechte Abgrenzung zwischen Sachgeschenken, Freikarten und Gutscheinen ist nun entbehrlich. Für all diese Zuwendungen stellt die Antikorruptionsrichtlinie einen Gleichlauf sicher. Dadurch sollen sachgerechte Lösungen bei hoher Anwenderfreundlichkeit erreicht werden.

Schließlich konnte wegen der Gleichstellung der Gutscheine auch die bisherige Sonderregelung zum Oktoberfest – zustimmungsfreie Annahme von einer Bier- und einer Hendlmarke pro zuwendender Person – entfallen.

1.5 Bewirtungen

Der Bereich der Bewirtungen, der in der Vergangenheit immer wieder große Probleme bereitet hat, ist nun einfacher geregelt.

Während es in den Richtlinien 2007 ein Gaststättenverbot gab, sind nun alle Bewirtungen – unabhängig vom Ort – einer Zustimmung zugänglich.

Die oftmals für Verwirrung sorgende zustimmungsfreie „Mini- Bewirtung“ der Richtlinien 2007 wurde gestrichen. Dafür ist nun in folgenden Fällen eine angemessene und übliche Bewirtung ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften,

außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann (sogenannte Spontaneinladungen),

von Begleitpersonen des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,

von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern bzw. von diesen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.

1.6 Veranstaltungen

Auch die Regelungen für die Teilnahme an Veranstaltungen wurden stark vereinfacht.

In den Richtlinien 2007 existieren zahlreiche Einzelregelungen zu bestimmten Veranstaltungsarten. Dies führte zu vielen Abgrenzungs-, Auslegungs- und Anwendungsproblemen.

Da sich Veranstaltungen und Bewirtungen in vielen Fällen nicht trennscharf abgrenzen lassen, stellt die Antikorruptionsrichtlinie weitestgehend einen Gleichlauf zwischen den Bewirtungs- und Veranstaltungsregeln her.

Wie Bewirtungen sind auch Veranstaltungen aller Art einer Zustimmung zugänglich.

In folgenden Fällen ist eine Teilnahme ohne vorherige Zustimmung erlaubt:

an Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften,

an Veranstaltungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, soweit es sich um Fort- und Weiterbildungen handelt, deren dienstliche Notwendigkeit von der/dem Vorgesetzten bejaht wird,

von Begleitpersonen des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,

durch berufsmäßige Stadtratsmitglieder bzw. von diesen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.

Auch bei von vornherein erlaubten Veranstaltungen bedarf die Übernahme von Reise- und Veranstaltungskosten stets der vorherigen Zustimmung.

1.7 Voraussetzungen für die Zustimmungen

Alle Zuwendungen, die nicht ohnehin nach § 4 der Antikorruptionsrichtlinie erlaubt sind, bedürfen einer Zustimmung. Die Zustimmung ist in § 5 der Antikorruptionsrichtlinie geregelt.

Vorherige Zustimmung

Besonders wichtig: Die Zustimmung muss **vor** der Annahme der Zuwendung beantragt und erteilt werden. Eine nachträgliche Zustimmung – beispielsweise auch bei zugeschickten oder hinterlassenen Geschenken – war bereits nach den Richtlinien 2007 und ist auch nach der Antikorruptionsrichtlinie ausgeschlossen. Hintergrund: Die Wertgrenze wurde auf 25 Euro angehoben. Zuwendungen mit einem höheren Wert sind in aller Regel ohnehin nicht zustimmungsfähig.

Der Bereich, in dem das Beharren auf einer vorherigen Zustimmung zu

Praxisproblemen führen kann, wurde berücksichtigt: Spontane Einladungen zu Bewirtungen dürfen ohne vorherige Zustimmung angenommen werden, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung nicht mehr einholbar ist.

Kriterien der Zustimmungen

Es ist stets der konkrete Einzelfall zu prüfen. Daher verbieten sich für die zustimmende Stelle auch vorweggenommene Blankozustimmungen für bestimmte Fallkonstellationen.

Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Annahme der Zuwendung die objektive Dienstaussübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist. Außerdem darf bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen können.

Zuständigkeit und Form

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Zuständig für die Erteilung ist der Oberbürgermeister bzw. die Werkleitung des Eigenbetriebs. Im Bereich der Referate ist die Zustimmungsbefugnis für Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500 Euro auf die Referatsleitungen bzw. auf eine von dieser benannten Stelle delegiert. Bei Zuwendungen an berufsmäßige Stadtratsmitglieder und die Werkleitungen der Eigenbetriebe verbleibt es bei der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

In allen Fällen, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, zeichnet die bzw. der Gesamtstädtische Antikorruptionsbeauftragte mit, in allen anderen Fällen zeichnen die jeweils örtlich zuständigen Antikorruptionsbeauftragten mit.

1.8 Fazit

Mit der Antikorruptionsrichtlinie liegt eine klar strukturierte und praxisorientierte Regelung vor, in die die Erfahrungen all derjenigen eingeflossen sind, die sich bei der Landeshauptstadt München mit Korruptionsprävention befassen. Sie soll den Beschäftigten größtmögliche Rechtssicherheit im Umgang mit Zuwendungsangeboten geben. Sie soll auch eine stadtweit einheitliche Handhabung gewährleisten und die klare Linie der Landeshauptstadt München im Kampf gegen Korruption fortsetzen.

2. Behandlung des Antrags der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL

2.1 Einheitliches Regelwerk und Veröffentlichung im Intra- und Internet

Zum Anwendungsbereich der Antikorruptionsrichtlinie vgl. Ziff.1.2.

Soweit für die Lesbarkeit förderlich, wurden Gesetzesvorschriften – etwa der Gemeindeordnung – in der Antikorruptionsrichtlinie zitiert.

Schon die Richtlinien 2007 waren sowohl im Intranet als auch im Internet (unter [http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Personal- und-Organisationsreferat/Personalentwicklung/Konfliktsituationen/Antikorruption.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Personal-und-Organisationsreferat/Personalentwicklung/Konfliktsituationen/Antikorruption.html)) abrufbar. Gleiches wird natürlich auch für die Antikorruptionsrichtlinie gelten.

2.2 Ausschluss von Einladungen mit höherem Wert

Wie unter Ziff. 1.3 beschrieben, folgt die Antikorruptionsrichtlinie einer neuen, vereinfachten Systematik. Absolute Verbote sind – bis auf die verbotene Annahme von Geld – darin nicht vorgesehen. Ebenso wenig gibt es eine Höchstgrenze, bis zu der eine Zustimmung erteilt werden kann.

Vielmehr sind einzelne unproblematische Zuwendungen ohne vorherige Zustimmung erlaubt, § 4. Alle übrigen Zuwendungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung unter Beachtung der strengen, in § 5 benannten Voraussetzungen sowie der Mitzeichnung der bzw. des Antikorruptionsbeauftragten.

Die Antikorruptionsrichtlinie bestimmt ausdrücklich, dass die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten stets einer vorherigen Zustimmung bedarf, § 4 Nr. 3 a.E. Durch diesen Filter – Zustimmung durch zuständige Stelle samt Mitzeichnung der bzw. des Antikorruptionsbeauftragten – sollen Ausreißer zuverlässig vermieden werden.

2.3 Beteiligung der bzw. des Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten

Bei Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Erteilung einer Zustimmung zeichnet stets die bzw. der Gesamtstädtische Antikorruptionsbeauftragte mit, § 5 Abs. 5 Satz 2.

2.4 Bewirtungen bei Veranstaltungen im dienstlichen Interesse

Die Bewirtung ist nun allgemein und insbesondere bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses sehr viel unbürokratischer geregelt, vgl. § 4 Nr. 2.

Übliche und angemessene Bewirtungen durch die öffentliche Verwaltung sind gänzlich unproblematisch und können ohne vorherige Zustimmung angenommen werden, § 4 Nr. 2 lit. a. Auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist eine Bewirtung ohne vorherige Zustimmung möglich, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung nach § 5 nicht mehr einholbar ist (sogenannte Spontaneinladungen).

2.5 Zuständigkeit für die Erarbeitung

Die Antikorruptionsrichtlinie wurde von der Antikorruptionsstelle und der Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten erarbeitet. Sie wurde mit den Antikorruptionsbeauftragten der Referate und Eigenbetriebe und dem städtischen Datenschutzbeauftragten ebenso wie mit der Staatsanwaltschaft München abgestimmt, Oberbürgermeister und Ältestenrat waren befasst.

2.6 Freiwillige Selbstverpflichtung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Mit der Thematik einer freiwilligen Selbstverpflichtung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder hat sich der Stadtrat zuletzt in der Sitzung vom 19. Dezember 2012 (vorbereitende Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12. Dezember 2012) befasst. Hierbei wurden die Anträge der Stadtratsfraktion der FDP vom 30. September 2009 (Antrag Nr. 08- 14 / A 01090), der Bayernpartei vom 11. Juli 2012 (Antrag Nr. 08- 14 / A 03495), der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Rosa Liste vom 26. Dezember 2012 (Antrag Nr. 08- 14 / A 03761) sowie der Stadtratsfraktion der FDP vom 16. November 2012 (Antrag Nr. 08- 14 / A 03798) behandelt. Zuvor hatte sich der Stadtrat in der Sitzung vom 7. Oktober 2009 mit der Einführung einer Ehrenordnung für den Stadtrat befasst.

Auch der Ältestenrat hat sich in seinen Sitzungen am 22. Juli 2011, 27. Februar 2012, 11. Mai 2012 und 28. September 2012 mit der Thematik einer Ehrenordnung befasst. Der Ältestenrat gelangte dabei mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis, dass für die Einführung eines Ehrenkodexes auf freiwilliger Grundlage angesichts der bestehenden Vorschriften¹ kein Bedürfnis besteht.

In der letzten Beschlussvorlage für den VPA am 12. Dezember 2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 09736), die generell die Einführung einer Ehrenordnung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zum Gegenstand hatte, ist ausgeführt, dass solche Selbstverpflichtungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder auf freiwilliger Grundlage rechtlich möglich wären.

In der Selbstverpflichtung könnten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder hinsichtlich der Ablehnung unangemessener Geschenke und Einladungen erklären, dass sie es mit ihrem Amt als unvereinbar ansehen, irgendwelche Vorteile entgegen zu nehmen, mit denen Einfluss auf Entscheidungen genommen wird bzw. der Anschein einer Einflussnahme entstehen könnte, und dass sie sich verpflichten, weder Geld noch unangemessene Sachgeschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat der Landeshauptstadt München angeboten werden. Entsprechende Selbstverpflichtungen enthalten die Ehrenregelungen in Potsdam und Leipzig, die dem Stadtrat in der Beschlussvorlage für den VPA am 12. Dezember 2012

¹ bzgl. der Angaben über berufliche Verhältnisse und vergleichbare Tätigkeiten: Art. 31 Abs. 3 GO, Art. 49 GO, Art. 50 GO, Art. 20 Abs. 1 GO;

bzgl. Regelungen über Vorteilsannahmen in Bezug auf die Mandatsausübung: § 108 e StGB und soweit ehrenamtliche Stadtratsmitglieder über ihre Stadtratstätigkeit hinaus mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind auch §§ 331 ff. StGB;

bzgl. Regelungen der Verschwiegenheit: Art. 20 Abs. 2 S. 1 und S. 2 GO

(Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 09736) vorgestellt worden waren.

Allerdings hat der Stadtrat bis heute vom Erlass einer freiwilligen Ehrenordnung und damit auch einer entsprechenden Selbstverpflichtung abgesehen.

Den Antragstellern, Herrn Stadtrat Dr. Florian Roth, Frau Stadträtin Gülseren Demirel und Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten, insbesondere von der neuen Antikorruptionsrichtlinie, wird Kenntnis genommen.
2. Aus den im Vortrag des Referenten dargestellten Gründen und unter Berücksichtigung der wiederholten Behandlung des Themas im Ältestenrat wird von der Formulierung einer freiwilligen Selbstverpflichtung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder abgesehen.
3. Der Antrag Nr. 08- 14 / A 04414 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- /Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/- r Stadt/rätin

Christian Ude
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I., II. und III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
Direktorium – Dokumentationsstelle
Revisionsamt
Gesamtpersonalrat

zur Kenntnis.

V. Wv. Antikorruptionsstelle